



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Subsidiarität: – nur ausnahmsweise erneute Unterbringung nach Straftaten im MRVollz:

Der im Zustand der Schuldunfähigkeit erfolgte tätliche Angriff auf einen Pfleger im Maßregelvollzug führt aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit nicht zu einer erneuten Anordnung der Unterbringung. Maßgeblich ist, ob eine erneute Unterbringungsanordnung zur Erreichung des Maßregelziels der Besserung und Sicherung geeignet und erforderlich ist, weil von ihr Wirkungen ausgehen, die die erste Maßregelanordnung nicht zeigt.

BGH, Beschl. v. 09.05.2006 – 3 StR 111/06 = R & P 2007, 211 (nur LS)

Liegt der Grund einer Tat in der Aggression, die aus einer Konfrontation während einer Heimunterbringung entstanden ist, kann dies nur eingeschränkt – wie bei ähnlichen Taten innerhalb einer psychiatrischen Klinik – Anlass für die Anordnung einer strafrechtlichen Unterbringung sein.

BGH, Urt. v. 01.02.2007 – 5 StR 444/06 = R & P 2007, 211 (nur LS)

Im Maßregelvollzug begangene Straftaten rechtfertigen nur in Ausnahmefällen eine erneute Unterbringungsanordnung. Diese liegt insbesondere fern, wenn es sich bei den neuen Taten um Bedrohungen und Beleidigungen des Beschuldigten handelt, die er aufgrund seines Zustands gegen Personen richtet, die an der Anordnung und dem Vollzug der Maßregel beteiligt waren oder sind. Diesen Taten ist mit vollzugsrechtlichen Maßnahmen zu begegnen.

BGH, Beschl. v. 15.03.2007 – 3 StR 31/07 = R & P 2007, 201

Eine Unterbringung gemäß § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus kommt nur in Betracht, wenn weniger einschneidende Maßnahmen keinen Schutz vor der Gefährlichkeit des Täters gewähren. Dies gebieten Übermaßverbot und Subsidiaritätsprinzip.

Im konkreten Fall hätte die Strafkammer prüfen müssen, ob die Begründung eines Betreuungsverhältnisses und die betreuungsrechtliche Unterbringung gemäß § 1906 BGB nicht ausgereicht hätten. Sollte das LG erneut eine Unterbringungsentscheidung treffen, hat es gleichzeitig die Aussetzung der Vollstreckung nach § 67b StGB zu prüfen.

BGH, Beschl. v. 26.06.2007 – 5 StR 215/07 = R & P 2008, 69 (nur LS)